Stellungnahme der DPG zum Haushaltsbegleitgesetz 2027, hier:

Auswirkungen der geplanten Erweiterung der Alkopopsteuerpflicht auf die gesetzliche Einwegpfandpflicht

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 ist vorgesehen, den Anwendungsbereich des Alkopopsteuergesetzes auf alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von bisher weniger als 10 Volumenprozent auf künftig weniger als 15 Volumenprozent auszuweiten.

Die DPG Deutsche Pfandsystem GmbH möchte in diesem Zusammenhang auf eine möglicherweise nicht beabsichtigte gleichzeitige Ausweitung der gesetzlichen Einwegpfandpflicht mit weitreichenden Folgen und ohne jede Übergangsfrist aufmerksam machen.

1. Rechtlicher Hintergrund

Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) sind Getränkeverpackungen mit alkoholsteuerpflichtigen Erzeugnissen grundsätzlich von der Einwegpfandpflicht ausgenommen, sofern es sich nicht um Einwegkunststoffgetränkeflaschen oder Getränkedosen handelt.

Von dieser Ausnahme ausdrücklich ausgenommen sind wiederum Erzeugnisse, die nach § 1 Absatz 2 Alkopopsteuergesetz der Alkopopsteuer unterliegen.

Durch diese gesetzliche Verknüpfung würde die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Alkopopsteuer zugleich zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einwegpfandpflicht führen.

Konkret könnten damit bislang pfandfreie alkoholsteuerpflichtige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 10 und weniger als 15 Volumenprozent, insbesondere in Einwegglasflaschen, künftig der Einwegpfandpflicht unterliegen.

Voraussetzung ist, dass diese Getränke auch die weiteren Voraussetzungen von § 1 Alkopopsteuergesetzes erfüllen.

Für Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen besteht bereits nach geltendem Recht grundsätzlich eine Pfandpflicht, sodass sich die Änderung insbesondere auf bislang pfandfreie Verpackungen anderer Materialarten, so namentlich Glasverpackungen, auswirken würde.

2. Praktische Auswirkungen auf das Einwegpfandsystem

Die Erweiterung der gesetzlichen Pfandpflicht ist nicht allein mit der Erhebung eines Pfandbetrages verbunden. Sie setzt vielmehr die vollständige Einbindung der betroffenen Getränkeverpackungen in das bundesweite Einwegpfandsystem im Sinne von § 46 Absatz 1 Satz 4 VerpackDG voraus.

Dies erfordert unter anderem:

- **Systemteilnahme:** Betroffene Erstinverkehrbringer müssen die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme am DPG-System schaffen.
- **Anpassung der Produktkennzeichnung:** Bislang pfandfreie Getränkeverpackungen müssen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 mit einer Kennzeichnung als pfandpflichtig versehen werden, dem DPG-Kennzeichen. Dies erfordert in der Regel Anpassungen von Verpackungsgestaltungen, Druckprozessen und Produktionsabläufen.
- **Artikelregistrierung und technische Integration:** Neue pfandpflichtige Artikel müssen in den relevanten Artikeldaten der Warenwirtschaftssysteme sowie der Stammdatenbank der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH erfasst werden. Hierfür sind entsprechende Vorbereitungen erforderlich.
- **Anpassung der Pfandprozesse:** Erstinverkehrbringer, für die die Verpflichtung nach § 46 VerpackDG neu ist, müssen die Erhebung, Weiterberechnung und Erstattung des Pfandes sowie den Pfandausgleich vertraglich, organisatorisch und technisch sicherstellen.
- **Organisation der Rücknahme:** Die betroffenen Verpackungen müssen entsprechend den gesetzlichen Rücknahmepflichten zurückgenommen werden können. Einzelhändler, die bisher keine einwegpfandpflichtigen Glasverpackungen geführt haben, müssen bei fortgesetzter Bereitstellung von Verpackungen, die nunmehr der Pfandpflicht unterliegen, künftig insgesamt sämtliche pfandpflichtigen Glasverpackungen zurücknehmen. Darauf ist regelmäßig weder die Automateninfrastruktur noch das Personal in der Verkaufsstelle eingestellt. Für die Rücknahme von Einwegglasverpackungen muss der Rücknahmeautomat über einen speziellen Kompaktor verfügen, wodurch ggf. Investitionen für die Nachrüstung notwendig werden würden.

Die Auswirkungen beschränken sich somit nicht auf die unmittelbar betroffenen Hersteller und Importeure, sondern betreffen auch den Handel, die Rücknahmetechnik sowie weitere am Pfandsystem beteiligte Unternehmen.

3. Risiken einer kurzfristigen Umsetzung

Nach dem derzeitigen Gesetzgebungsvorhaben soll die Änderung bereits zum 1. Januar 2027 wirksam werden.

Zwischen der vorgesehenen Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten verbliebe damit nur ein äußerst kurzer Zeitraum für die Umsetzung der daraus resultierenden zusätzlichen Pfandpflichten.

Aus Sicht der DPG ergeben sich insbesondere folgende Herausforderungen:

- **Fehlende Vorlaufzeiten für die Systemintegration:** Die Einbindung neuer Systemteilnehmer und Getränkeartikel erfordert technische und organisatorische Vorbereitungen, die nicht beliebig kurzfristig umgesetzt werden können. Insbesondere die Beschaffung und Herstellung DPG-konform gekennzeichneter Verpackungen ist mit längeren Produktions- und Lieferzeiten verbunden.

- **Umgang mit bereits produzierten und im Handel befindlichen Warenbeständen:** Besondere Schwierigkeiten entstehen bei Getränken, die vor Inkrafttreten der Neuregelung bereits produziert, verpackt oder bereitgestellt wurden. Hier droht eine Vernichtung von Warenbeständen.
- **Sicherstellung der Rücknahme und Pfanderstattung:** Mit einer Erweiterung der Pfandpflicht entstehen zugleich entsprechende Rücknahme- und Pfanderstattungspflichten für den Handel. Insbesondere bei Einwegglasverpackungen kann zusätzlicher organisatorischer und finanzieller Aufwand entstehen, da die vorhandene Rücknahmeinfrastruktur nicht durchgängig für deren automatisierte Annahme ausgelegt ist.
- **Rechtssicherheit und einheitliche Umsetzung:** Da die Erweiterung der Pfandpflicht mittelbar durch eine steuerrechtliche Änderung ausgelöst würde, besteht zudem das Risiko, dass betroffene Wirtschaftsbeteiligte die zusätzlichen verpackungsrechtlichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erkennen. Dies kann zu einer uneinheitlichen Umsetzung sowie zu Schwierigkeiten bei der Pfanderhebung, Rücknahme und Pfanderstattung führen.

4. Umfang der möglichen Betroffenheit

Der DPG liegen derzeit keine belastbaren Angaben darüber vor, in welchem Umfang alkoholsteuerpflichtige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 10 und weniger als 15 Volumenprozent in bislang pfandfreien Einwegverpackungen, insbesondere Einwegglasflaschen, in Verkehr gebracht werden.

Eine verlässliche Quantifizierung der zusätzlich betroffenen Getränkeartikel, Verpackungsmengen und Erstinverkehrbringer ist daher gegenwärtig nicht möglich.

Unabhängig vom tatsächlichen Marktvolumen sind die gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung, Systemteilnahme und Rücknahme jedoch für sämtliche neu pfandpflichtigen Verpackungen zu erfüllen.

Auch bei einem begrenzten Marktsegment bedarf es daher ausreichender Vorbereitungszeiten und eindeutiger rechtlicher Vorgaben.

5. Fazit

Das deutsche Einwegpfandsystem basiert auf einer etablierten technischen und organisatorischen Infrastruktur, die eine verlässliche Kennzeichnung, Rücknahme und Pfanderstattung gewährleistet.

Die Einbindung zusätzlicher Getränkeverpackungen ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch klare rechtliche Rahmenbedingungen und einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für sämtliche betroffenen Wirtschaftsbeteiligten voraus.

Aus Sicht der DPG sollte daher noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren geklärt werden, ob die vorgesehene Änderung des Alkopopsteuergesetzes zugleich eine Erweiterung der gesetzlichen Einwegpfandpflicht bewirken sollte.

Eine Berücksichtigung der praktischen Umsetzungsanforderungen und die Schaffung angemessener Übergangsregelungen halten wir für geboten.

Für einen kurzfristigen fachlichen Austausch steht die DPG gerne zur Verfügung.

6. Ansprechpartner

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Susanne Kürschner

Geschäftsführerin
DPG Deutsche Pfandsystem GmbH
Tel.: 030 800 974 420
E-Mail: susanne.kuerschner@dpg-pfandsystem.de

*****